

Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(Dezember 2016)



**Keine Rechtsschutzdeckung für Streitigkeiten betreffend
den Schaden aus einer Stop-Loss-Order iZm einem
Fremdwährungskredit, der zur Finanzierung eines Bauvorhabens
aufgenommen wurde**

Keine Rechtsschutzdeckung für Streitigkeiten betreffend den Schaden aus einer Stop-Loss-Order iZm einem Fremdwährungskredit, der zur Finanzierung eines Bauvorhabens aufgenommen wurde

Sachverhalt:

Die Kläger schlossen mit der beklagten Versicherungsgesellschaft einen Rechtsschutzversicherungsvertrag ab. Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2005) zugrunde, die auszugsweise wie folgt lauten:

„Art 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.11 im Zusammenhang mit

- der Errichtung bzw baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;*
- der Planung derartiger Maßnahmen und*
- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs.*

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz.“

Zur Finanzierung ihres Einfamilienhauses schlossen die Kläger bei einer Kreditgeberin einen endfälligen Fremdwährungskreditvertrag im Gegenwert von 160.000 EUR in Schweizer Franken ab. In weiterer Folge wollten die Kläger aus dem endfälligen Fremdwährungskredit aussteigen und diesen in einen Ratenkredit in Euro konvertieren, weshalb sie sich an die Kreditgeberin wandten. Deren Kundenberater empfahl den Klägern, angesichts der bereits angefallenen Verluste den Fremdwährungskredit fortzusetzen und eine Stop-Loss-Order zu setzen, die bei einer Aufhebung des festen Wechselkurses wirksam werden sollte. Die Kläger setzten – diesem Rat folgend – eine Stop-Loss-Order, die bei einem Kurs von

1,1835 schlagend werden sollte, wofür sie 50 EUR bezahlten. Im Jänner 2015 gab die Schweizer Nationalbank den Wechselkurs wieder frei, was zur Folge hatte, dass der Wechselkurs des Schweizer Franken im Vergleich zum Euro sprunghaft anstieg, wodurch der Kredit der Kläger durch die Stop-Loss-Order letztlich zum Kurs von 1:1 konvertiert wurde.

Die Kläger wollten daher gegen die Kreditgeberin wegen einer fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Stop-Loss-Order vorgehen und begehrten Rechtsschutzdeckung, die beklagte Versicherungsgesellschaft verweigerte diese und begründete die Ablehnung mit der in den ARB 2005 vereinbarten sogenannten Bauherrenklausel.

Beurteilung durch den OGH:

Nach Art 7 Punkt 1.11 ARB 2005 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Finanzierung der dort angeführten Bauvorhaben einschließlich des Grundstückserwerbs. Wirtschaftlicher Zweck des zu beurteilenden Risikoausschlusses ist, die Rechtsschutzdeckung nicht nur für erfahrungsgemäß aufwändige und deshalb teure Bau-(mängel-)prozesse auszunehmen, sondern auch für Streitigkeiten, die – wegen der häufigen Notwendigkeit, große Beträge fremd zu finanzieren – hohe Streitwerte zum Gegenstand haben und zwischen den Parteien der Finanzierungsvereinbarung auftreten, in der Regel also Streitfragen aus den geschlossenen Kreditverträgen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer. Grund dafür ist, dass nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der in der Risikogemeinschaft zusammengeschlossenen Versicherungsnehmer ein solches Risiko entstehen kann.

Ein Risikoausschlussstatbestand kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht. Es bedarf eines adäquaten Zusammenhangs zwischen Rechtsstreit und Baufinanzierung; es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, typische Folge der Finanzierung eines Bauvorhabens sein. Bezogen auf den hier interessierenden Risikoausschlussstatbestand liegt ein

adäquater Zusammenhang grundsätzlich immer dann vor, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung einen Bezug zu den für Finanzierungen typischen Problemen wie Fälligkeiten wegen Zahlungsrückständen, Uneinigkeit über die Zinsberechnung und Schlechtberatung bei der Wahl und konkreten Gestaltung der Finanzierung aufweist.

Der geforderte adäquate Zusammenhang ist im vorliegenden Fall zu bejahen:

Die Kläger nahmen zur Finanzierung ihres Eigenheims einen Fremdwährungskredit auf. Aufgrund des damit typischerweise verbundenen Währungskursrisikos wollten sie eine Konvertierung in einen Euro-Kredit. Letztlich setzten sie über Beratung der Kreditgeberin den Fremdwährungskredit unter Setzung einer Stop-Loss-Order fort. Selbst wenn die Stop-Loss-Order durch gesonderte nachträgliche Vereinbarung erfolgte, so ist doch die ursprüngliche Finanzierung des Eigenheims über einen Fremdwährungskredit Voraussetzung für das während der Laufzeit auftretende Erfordernis, das einem solchen Kreditverhältnis anhaftende Wechselkursrisiko – nachträglich – zu begrenzen. Bei derartigen Vereinbarungen, die die Reduzierung des Kursrisikos für den Kreditnehmer zu erreichen versuchen, geht es gerade um die konkrete weitere Gestaltung dieser Finanzierung des Bauvorhabens. Die behauptetermaßen schadenstiftende Beratung durch die Kreditgeberin im Zusammenhang mit der Fortsetzung eines solchen Kreditverhältnisses unter Setzung einer Stop-Loss-Order erfolgte wegen des dem – zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen – Kredit innewohnenden Kursrisikos. Die von den Klägern beabsichtigte Rechtsverfolgung weist damit – selbst für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer leicht erkennbar – einen Bezug zu typischen Problemen der Baufinanzierung über Fremdwährungskredite auf.

Die Deckungsablehnung durch den Versicherer ist daher berechtigt.

OGH 31.08.2016, 7 Ob 110/16a

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,

office@scherbaum-seebacher.at

FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308